

# RS Vwgh 1990/9/19 90/03/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

VStG §42 Abs2 Z3 litc;

VStG §55 Abs1;

VStG §55 Abs2;

## Rechtssatz

Hat die belBeh gem § 55 Abs 2 VStG das von der Behörde erster Instanz als erschwerend gewertete Straferkenntnis bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt, so hat sie näher darzulegen, warum sie dennoch die von der Behörde erster Instanz verhängte Geldstrafe in voller Höhe aufrecht erhielt (Hinweis E 13.6.1989, 89/03/0098).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030137.X04

## Im RIS seit

19.09.1990

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)